

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Korswandt - Gemeindevertretung Korswandt

Beschlussvorlage-Nr:
GVKw-0250/21

Beschlusstitel:

Beschluss über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Korswandt (Hebesatzsatzung 2022)

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Mittelstadt

Datum:
27.10.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.12.2021	Gemeindevertretung Korswandt	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Korswandt beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2022 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Korswandt.

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz sind die Hebesätze mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres, d. h. zum 01.01. durch die hebeberechtigte Kommune festzusetzen.

Die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern kann nach den geltenden Bestimmungen durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach dem Inkrafttreten des Haushaltes erfolgen kann, was mit der Bekanntmachung eintritt.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann damit zeitnah erfolgen, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird. Mit der Hebesatzsatzung wird dem Wunsch der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, den Grundsteuererhöhungsbetrag zu den gesetzlichen Fälligkeiten entrichten zu können.

Im Orientierungserlass 2020 des Ministeriums für Inneres und Europa M-V, vom 30.10.2019 wurden die neuen nivellierten Hebesätze bekanntgegeben.

Laut Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichgesetzes M-V gem. § 18 (1) werden die Nivellierungshebesätze zur Berechnung der Steuerkraftzahlen für die **Haushaltsjahre 2020 bis 2023** wie folgt zu Grunde gelegt:

Grundsteuer A	323%
Grundsteuer B	427%
Gewerbesteuer	381%

Das Land ermittelt die Steuerkraftzahlen der Gemeinde anhand der Nivellierungshebesätze. Die Steuerkraftzahlen einer Gemeinde werden für die Berechnungen der Kreis- und Amtsumlagegrundlagen herangezogen.

Beschließt die Gemeinde die Hebesätze für die Realsteuern unter den Nivellierungshebesätzen, verzichtet sie auf Einnahmen zur Deckung der Umlagen.

Die Gemeinde muss dann adäquate Maßnahmen ergreifen, um diese Differenz ausgleichen zu können.

Anhand der Erträge aus dem HH-Jahr 2020 werden nicht angepasste Hebesätze folgende Auswirkungen haben:

	Hebesatz 2021	Einzahlungen 2020	Hebesatz 2020-2023	vorauss. Einzahlungen bei Anpassung	Differenz
Grundsteuer A	330%	3.833 €	323%	3.752 €	-81 €
Grundsteuer B	400%	60.799 €	427%	64.903 €	4.104 €
Gewerbesteuer	380%	68.795 €	381%	68.976 €	181 €
Gesamt					4.204 €

Vorausgesetzt die Gemeinde Korswandt erreicht im Haushaltsjahr 2021 gleiche Realsteuereinnahmen wie 2020, verzichtet die Gemeinde jahresbezogen auf 4.204 €. Für die Jahre 2020 bis 2023 auf 16.816 €.

Gleichzeitig werden zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl die Einnahmen nach den nivellierten Hebesätzen berechnet. Folglich muss die Gemeinde rund 2.500€ pro Jahr mehr Amts- und Kreisumlage für nicht erhobene Steuereinnahmen zahlen.

Wenn die Hebesätze nicht nach den Nivellierungshebesätzen angepasst werden, kann die Gemeinde keinen Antrag auf Konsolidierungshilfen gemäß § 27 (1) FAG oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen nach § 27 (2) FAG stellen.

Die Gemeindevertretung Korswandt möge beraten, die Hebesätze für die Realsteuern den Nivellierungshebesätzen anzupassen.

Zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung sind die Einnahmepotenziale auszuschöpfen und Ausgaben nach den realisierbaren Einnahmen auszurichten.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Korswandt	9						